

Institut für Sport- und Bewegungswissenschaft und Zentrale Verwaltung Dezernat III

Informationen zur Eingangsprüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit (Sporteingangsprüfung)

1. Allgemeines

Die Immatrikulation (Einschreibung) in einen lehramtsbezogenen Studiengang des Faches Sport an der Universität Stuttgart setzt das Bestehen einer Eingangsprüfung voraus. Rechtsgrundlage für die Eingangsprüfung ist die Satzung der Universität Stuttgart vom 21. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart, Nr. 14/2020), die auf § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes basiert.

Die Bewerberin / der Bewerber hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass sie/er über die sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass sie/er den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann.

Studienbewerber/innen, die einen lehramtsbezogenen Studiengang des Faches Sport (Bachelor Lehramt und Erweiterungsmaster Lehramt) sowie einen Studiengang für das Höhere Lehramt an gewerblichen oder beruflichen Schulen (Gewerbelehrer) aufnehmen wollen, müssen sich der Eingangsprüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit unterziehen.

Bewerber/innen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen wenden sich bitte an die Pädagogischen Hochschulen.

Studienbewerber/innen in ein höheres Fachsemester des Studienfaches Sport, die zuvor an einer anderen Universität außerhalb Baden-Württembergs studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport keine Eingangsprüfung vorgeschrieben war, müssen die Eingangsprüfung ebenfalls ablegen, sofern sie nicht befreit werden können (siehe Nr. 3).

Studienbewerber/innen mit Behinderung weisen ihre Eignung durch die Vorlage des **Deutschen Sportabzeichens für Behinderte in Gold** nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung vorzulegen.

2. Meldung zur Eingangsprüfung

Zur Eingangsprüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit kann sich melden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder erwerben wird. Die Meldung muss bis zum

15. Mai eines Jahres

bei der Universität vorliegen, bei der Sie die Eingangsprüfung ablegen wollen.

Das Online-Formular zur Anmeldung bzw. Befreiung von der Sporteingangsprüfung finden Sie hier:

https://www.sporteingangspruefung.net/stuttgart/index.php

Ein wichtiger Hinweis dazu: Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten keine E-Mail mit einer Anmeldungsbestätigung, sondern werden schriftlich nach Ablauf der Anmeldefrist informiert.

An die Stelle der bis 2005 für Universitäten und Pädagogische Hochschulen einheitlichen Sporteingangsprüfung sind ab 2006 zwei unterschiedliche Prüfungen getreten. Die Universitäten in Baden-Württemberg haben sich darauf verständigt, die bestandene Prüfung gegenseitig anzuerkennen. Das bedeutet: Auch bei einer Studienplatzbewerbung an mehreren Universitäten muss die Sporteingangsprüfung nur einmal bestanden sein. Der Nachweis muss durch eine beglaubigte Kopie erbracht werden. Eine an einer Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg abgelegte Eingangsprüfung wird jedoch von der Universität nicht anerkannt.

3. Befreiung von der Eingangsprüfung

Einen Antrag auf Befreiung von der Eingangsprüfung können stellen:

- Studienbewerber/innen, die als Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt haben. Bei ihnen entfällt die Prüfung in den Teilgebieten, die Gegenstand ihrer praktischen Abiturprüfung waren und in denen sie mindestens acht Punkte erreicht haben.
- Studienbewerber/innen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Für die Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr 20 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.
- Studienbewerber/innen mit Behinderung: Sie weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte in Gold nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung vorzulegen
- Hochschulwechsler/innen, die in ihrem bisherigen Studium Leistungen erbracht haben, die erwarten lassen, dass sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht werden. Die Entscheidung trifft die Universität im Einzelfall.

Der Antrag auf Befreiung von der Eingangsprüfung oder von Teilen davon ist ebenfalls bis 15. Mai eines Jahres

über das Online-Formular zu stellen. Über die Befreiung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Das Online-Formular zur Anmeldung bzw. Befreiung von der Sporteingangsprüfung finden Sie hier:

https://www.sporteingangspruefung.net

Ein wichtiger Hinweis dazu: Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten keine E-Mail mit einer Anmeldungsbestätigung, sondern werden schriftlich nach Ablauf der Anmeldefrist informiert.

Eine von einer baden-württembergischen Universität bewilligte Befreiung gilt an allen baden-württembergischen Universitäten. Wer die Prüfung an einer anderen baden-württembergischen Universität bestanden hat, muss keinen Befreiungsantrag stellen.

4. Zeitpunkt der Prüfung

Die nächste Sporteingangsprüfung findet am 11. Juni 2021 statt.

Sie erhalten nach der Anmeldung eine schriftliche Einladung zur Prüfung, in der Ihnen alle organisatorischen Einzelheiten (Termin, Ort, Zeit, Ausrüstung u.a.) mitgeteilt werden.

Für Studienbewerber/innen, welche die Prüfung oder Teile davon nicht bestanden haben, die nachweislich verletzt oder aus einem anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Grund an der Teilnahme verhindert sind, findet **am 6. Juli 2021 eine Nachprüfung** statt. Zur Nachprüfung wird nur zugelassen, wer dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe durch entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches Attest) belegt. Zur Nachprüfung erhalten Sie eine Einladung mit den entsprechenden Informationen.

5. Geltungsbereich und Geltungsdauer der bestandenen Prüfung

Die bestandene Sporteingangsprüfung hat für die auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre (je 1.10. bis 30.9. des Folgejahres) Gültigkeit. Dies gilt entsprechend, wenn die Prüfung in einem anderen Land abgelegt wurde und von der Prüfungskommission anerkannt wird (siehe 3.)

6. Gebühr

Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung wird an allen baden-württembergischen Universitäten eine Gebühr erhoben. Sie beträgt € 40,00. Mit der Anmeldung zur Sporteingangsprüfung wird der Betrag von Ihrem Konto eingezogen. Die Einzugsermächtigung erteilen Sie der Universität Stuttgart mit Ihrem Anmeldeformular.

Für die **Anerkennung** einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr € **20,00**. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.

7. Sporttauglichkeit

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich vor Beginn der Eingangsprüfung sportärztlich untersuchen lassen. Eine Kostenübernahme durch die Universität ist nicht möglich.

8. Bescheinigung

Über die bestandene Eingangsprüfung oder die Befreiung davon wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt, von der Sie eine beglaubigte Fotokopie Ihrer Studienplatzbewerbung beilegen müssen. Einzelleistungen werden darin nicht nachgewiesen!

9. Bewerbung um einen Studienplatz

Nach dem Bestehen bzw. der Befreiung von der Sporteingangsprüfung können Sie sich um einen Studienplatz im Studienfach Sport bewerben. Wie genau Sie dabei vorzugehen haben, erfahren Sie auf folgender Webseite:

www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/

Bewerbungsschluss: 15. Juli 2021, 24.00 Uhr (Ausschlussfrist)

Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie im Internet unter: www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/erstsemester/auswahlkriterien/

10. Anschriften und Sprechzeiten

Studiensekretariat und Zentrale Studienberatung:

Universität Stuttgart Haus der Studierenden Pfaffenwaldring 5c 70569 Stuttgart (Campus Vaihingen)

Stand: August 2020. Ohne Gewähr. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften. www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/erstsemester/sporteingangspruefung/

Internet:

<u>www.uni-stuttgart.de/studiensekretariat</u> und <u>www.uni-stuttgart.de/zsb</u>

Institut für Sport- und Bewegungswissenschaft

Universität Stuttgart Institut für Sport- und Bewegungswissenschaft Allmandring 28 70569 Stuttgart

Webseite des Instituts zur Sporteingangsprüfung: www.inspo.uni-stuttgart.de/StudiumLehre/eingangspruefung/

11. Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Die genauen Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sind in der Satzung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im lehramtsbezogenen Fach Sport veröffentlicht. Diese Satzung wurde geändert. Änderungen gab es insbesondere bei den Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäben.

Laut Anlage zur Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport vom 20. Februar 2006

- 11.1. Leichtathletik
- 11.2. Schwimmen
- 11.3. Gerätturnen
- 11.4. Spiele
- 11.5. Gymnastik / Tanz

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

11.1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf		10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	
d) oder	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e) oder	Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,0 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
2 2 -	Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind zwei Versuche zugelassen. Die Techniken sind gemäß den Wettkampfregeln des Deutschen Leichtathletikverbandes zu demonstrieren.

11.2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust	1.57,5 min	2.07,5 min
oder		
100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

11.3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-

Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die 1/2 Drehung beim Felgunterschwung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

Bewerberinnen und Bewerber

Aus dem Anlauf Radwende (Handstütz-Überschlag seitwärts mit ¼ Drehung) Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstütz-Überschlag seitwärts) mit anschließender ½ Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstütz-Überschlag seitwärts).

Bewertungskriterien:

Die Radwende muss in der Sagittalebene geturnt und mit erkennbarer Flugphase gezeigt werden. Die Rolle rückwärts muss auf beiden Füßen beendet werden.

In der flüchtigen Handstand-Position muss eine völlige Streckung in der Senkrechten erkennbar sein bevor der Übergang in das Abrollen erfolgt. Nach dem Abrollen dürfen die Hände nicht zum Aufstehen benützt werden.

Beide Räder müssen in der Sagittalebene gezeigt werden.

b) Sprung

Bewerberinnen und Bewerber

Sprunghocke

(Sprungtisch mit Sprungbrett; Bewerber: Höhe 1,35 m, Bewerberinnen: Höhe 1,25 m)

Bewertungskriterien:

Beim Handstütz muss die Hüfte völlig gestreckt sein und der Körper befindet sich in einer waagrechten Position. Außer den Händen dürfen keine Körperteile den Tisch berühren.

c) Barren bzw. Reck

Bewerber

Barren (1,70 m -1,80 m hoch)

Aus dem Außenquerstand vorlings Heben in den Sturzhang (gestreckt), Kippe in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz (Oberarmstand erlaubt) Abrollen in den Oberarmstütz mit anschließendem Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts, Vorschwung, Rückschwung zur Wende in den Außenquerstand.

Bewertungskriterien:

Vor und nach dem Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts ist kein Zwischenschwung gestattet. Beim

Bewerberinnen

Reck (schulter- bis stirnhoch)

Seitstand vorlings mit Ristgriff, Hüft-Aufschwung ohne Schwungbeineinsatz oder Absprung (Hüftaufzug), Umschwung rückwärts (Hüft-Umschwung vorlings rückwärts), Unterschwung (Felgabschwung) in den Seitstand rücklings.

Bewertungskriterien:

Nach dem Hüftaufschwung muss die Übung ohne Pause geturnt werden. Der Felgabschwung muss eine deutliche Flugphase

Stand: August 2020. Ohne Gewähr. Maßgeblich sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften. www.uni-stuttgart.de/studium/bewerbung/erstsemester/sporteingangspruefung/

Stemmaufschwung dürfen die Hände nicht verrutschen. Beim Vorschwung muss der gestreckte Körper bis über Holmhöhe schwingen. Bei der Wende dürfen die Beine den Holm nicht berühren.

aufweisen. Zwischenschwünge sind nicht gestattet.

11.4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen drei Spiele. Wahlweise kann anstelle des dritten Spiels eine Prüfung im Teilgebiet Gymnastik (Nr. 5) abgelegt werden. Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber bei allen vier bzw. bei Wahl des Teilgebietes Gymnastik an drei Spielprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1))

b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1))

c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)

d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeln entsprechen.

11.5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierungsfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird. Die/der Bewerber/in hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbindung ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbindung mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die/der Bewerber/in für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbindung mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die/der Bewerber/in zeigt eine von ihr oder ihm vorbereitete rhythmische Bewegungsverbindung (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichts-element (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: - rhythmischer Ablauf;

- räumliche Gestaltung;
- technische Ausführung;
- Bewegungsweite;
- Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil Takt:

1. 1-8 8 Laufschritte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei

- jedem 2. Schritt -Zweierlauf);
- 2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
 - 5-8 4 Schlusssprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
- 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlusssprung,
 3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
- 4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
 - 5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte:
- 5. 1-8 8 Laufschritte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
- 6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: - rhythmischer Ablauf;

- Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
- technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
- Bewegungsweite.

12. Bestehen der Prüfung:

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat; dabei müssen in den Teilgebieten Leichtathletik und Gerätturnen mindestens sechs von sieben Übungen nach Maßgabe der Anlage zu § 1 Absatz 2 der Satzung bestanden werden.